

17/SN-55/ME XVI. GP

# Verband der Elektrizitätswerke Österreichs

Wien 4, Brahmplatz 3

An das  
Präsidium des Nationalrats

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 W i e n

Postanschrift:  
A-1041 Wien, Postfach 123

Telefon:  
(0 22 2) 65 17 27 Serie

Drahtanschrift:  
everb. Wien  
Fernschreiber: (1) 31 100

BUNDESRECHENUNGSHOF GESETZENTWURF	
17. GE/19.84	
Datum:	9. APR. 1984
Vorlegt:	1984-04-09 <i>fronner</i>
<i>Österreich</i>	

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

Wien, am

RG - DR.Og/Dr

6. April 1984

Betrifft: Entwurf einer Novelle des  
Energienkungsgesetzes 1982

Über Wunsch des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie übersenden wir in der Anlage 25 Stück unserer demselben zu obigen Gesetzentwurf übermittelten Stellungnahme und zeichnen

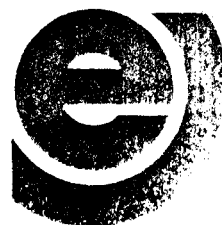
hochachtungsvoll

Verband der Elektrizitätswerke Österreichs

(Dr. Hanns Orglmeister)

Anlagen

# Verband der Elektrizitätswerke Österreichs



Wien 4, Brahmplatz 3

An das  
Bundesministerium für Handel,  
Gewerbe und Industrie

Schwarzenbergplatz 1  
1011 W i e n

Postanschrift:  
A-1041 Wien, Postfach 123

Telefon:  
(0 22 2) 65 17 27 Serie

Drahtanschrift:  
everb. Wien  
Fernschreiber: (1) 31 100

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

Wien, am

: 50.905/3-V/1/84 22.2.1984

RG - Dr.Og/Dr

28. März 1984

Betrifft: Entwurf einer Novellierung zum  
Energielenkungsgesetz 1982

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Energielenkungsgesetz 1982 geändert wird, nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu Art. II Z. 1 (§ 2a)

Weder aus dem Wortlaut noch aus den Erläuterungen geht hervor, ob diese Bestimmung nur für Zeiten, während welcher laut Verordnung der Bundesregierung Lenkungsmassnahmen zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung ergriffen werden können, oder auch für sonstige Zeiten gilt. Dies sollte im Interesse der Rechtssicherheit klar gesagt werden.

Zu Art. II Z. 2 (§ 10 Z. 4)

Im Sinne der Erläuterungen sollte die Festlegung von höheren als den bisher höchstzulässigen Emissionsgrenzwerten bzw. die Nichtanwendung bisher höchstzulässiger Emissionsgrenzwerte vorgesehen werden. Denn die Festlegung von höchstzulässigen Emissionsgrenzwerten schlechthin, wie sie im derzeitigen Wortlaut vorgesehen ist, würde auch die Festlegung niedrigerer als der bisher höchstzulässigen Emissionsgrenzwerte zulassen.

Blatt 2

Weiters müsste, um diese Bestimmung zum Tragen kommen zu lassen, auch die Zulassung höherer als der bisher zulässigen Immissionen vorgesehen werden.

Nach den Erläuterungen soll sich diese Bestimmung nur auf kalorische Kraftwerke beziehen, während ihr Wortlaut ("Die Festlegung der Betriebsweise ..... für Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie") auch hydraulische Kraftwerke umfasst. Falls letzteres gewollt ist, sollte dies - zumindest in den Erläuterungen - deutlich gesagt werden.

Zu Art. II Z. 4 (§ 13)Zu Abs. 1  
-----

Aus der vorgesehenen Einfügung der Worte "ohne weiteres Verfahren" und aus den Erläuterungen geht hervor, dass es sich bei dem hier vorgesehenen vorübergehenden Ausschluss vom Strombezug und der Strombezugsbeschränkung um Einzelmassnahmen handeln soll. Dagegen spricht aber der Aufbau dieses Absatzes: Denn dieser regelt zunächst im ersten Satz den Inhalt der gemäss § 10 Z. 2 zu erlassenden Verordnungen und trifft dann im zweiten Satz (arg. "insbesondere") eine Detailregelung, die also als weiterer Verordnungsinhalt - und nicht als Inhalt von Einzelmassnahmen - zu qualifizieren ist. Um den gewünschten Effekt (Ausschluss vom Strombezug oder Einschränkung desselben als Einzelmassnahme, nicht als Verordnungsinhalt) zu erreichen, schlagen wir folgende Textierung vor:

"Verordnungen gemäss § 10 Z. 2 haben vorzusehen, dass die Regelung der Abgabe der verfügbaren elektrischen Energie an die Verbraucher nach dem Grad der Dringlichkeit erfolgt und insbesondere bestimmte Stromverbraucher ohne weiteres Verfahren vorübergehend vom Strombezug ausgeschlossen oder im Strombezug beschränkt werden können."

Blatt 3Zu Abs. 2

Da sich der in diesem Absatz vorgesehene Rechtsmittelausschluss nur auf Einzelmassnahmen, nicht aber auf Verordnungen beziehen kann, sollte dieser Absatz wohl besser lauten:

"Gegen aufgrund von Verordnungen nach § 10 Z. 2 getroffene Massnahmen ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig."

Zu Art. II Z. 5 (§ 14a)Zum 1. Satz

Sofern § 10 Z. 4 auch für hydraulische Kraftwerke gilt, müsste für die Erlassung von Verordnungen, die sich auf solche Kraftwerke beziehen, das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft (als oberster Wasserrechtsbehörde), nicht aber mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hergestellt werden.

Da gemäss § 10 erster Satz sämtliche Massnahmen nach dieser Gesetzesstelle, darunter auch die Erlassung von Verordnungen nach §§ 10 Z. 4 und 14a "zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung" zu erfolgen haben, bedarf es der Wiederholung dieses Kriteriums hier nicht mehr. Der zweite Halbsatz dieses Satzes könnte daher entfallen.

Zum letzten Satz

Unverständlich und in den Erläuterungen in keiner Weise begründet ist die Bestimmung, dass Schadenersatzansprüche durch die Erlassung von Verordnungen nach dieser Bestimmung, d.h. also insbesondere bei Erhöhung von höchstzulässigen Emissionsgrenzwerten, nicht berührt werden. Das hätte zur Folge, dass EVU, denen vom Lastverteiler der Betrieb eines kalorischen Kraftwerkes unter Einhaltung eines höheren als des bisher zulässigen Emissionsgrenzwertes vorgeschrieben wird, dieser Vorschrift nachkommen müssen, jedoch einen durch diese höheren Emissionen

Blatt 4

etwa eintretenden Schaden zu ersetzen hätten, was offenbar unzumutbar ist. Im übrigen steht diese Bestimmung mit § 18 Abs. 2 in Widerspruch, wonach aus der Nichterfüllung von Verträgen aufgrund einer solchen Massnahme kein Schadenersatzanspruch entsteht. Der letzte Satz des § 14a müsste daher unbedingt entfallen.

Zu Art. II Z. 6 - 9 (§ 15 Abs. 2 - 6)

Wir schlagen vor, den neu vorgesehenen Absatz 2 analog zu § 11 in den Absatz 1 einzubauen, wodurch sich die Umnummerierung der Abs. 3 - 5 in Abs. 4 - 6 erübrigen würde.

Zu § 18 Abs. 2

Bei drohenden Netzzusammenbrüchen erweist es sich vielfach als einzig wirksame Abhilfe, kurzfristig bestimmte Verbraucher abzuschalten, wodurch der Netzzusammenbruch mit viel weitergehenden Auswirkungen verhindert werden kann. Um klarzustellen, dass von Abnehmern, die durch solche im Interesse der gesamten Abnehmerschaft erfolgte Massnahmen betroffen werden, hieraus ebensowenig ein Schadenersatz abgeleitet werden kann wie bei einer sonstigen Stromunterbrechung, schlagen wir vor, im ersten Satz nach "§§ 10 bis 15" die Worte "oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruches" einzufügen oder allenfalls dies in einem gesonderten Absatz zu regeln.

Zu Art. III Z. 1 (Art. III Abs. 2 Z. 6)

Hier müsste, wenn sich §§ 10 Z. 4 und 14a auch auf hydraulische Kraftwerke beziehen, für diese Fälle die Mitkompetenz des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft anstelle des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vorgesehen werden.

Blatt 5

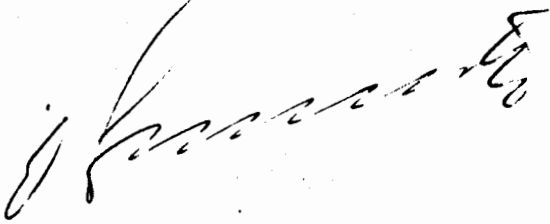
Wir bitten um entsprechende Berücksichtigung unserer Vorschläge  
und zeichnen

hochachtungsvoll

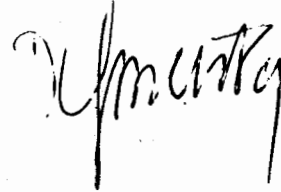
VERBAND DER ELEKTRIZITÄTSWERKE ÖSTERREICHS

Der Präsident:

Der Geschäftsführer:



(Hon. Prof. Gen. Dir. KR Mag. Dr. W. FREMUTH)



(Dr. H. ORGLMEISTER)